



Ehrenordnung

§ 1 Bestimmungen und Durchführung

1. Die Ehrenordnung regelt die Einzelheiten für die Ehrung verdienter Mitglieder. Sie beinhaltet die Ehrungsbestimmungen sowie die Art und Durchführung der Ehrungen.
2. Das Präsidium des TSV Lengfeld ist ermächtigt, Ehrungen im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmen. Es können geehrt werden:
 - langjährige Mitgliedschaft im Verein
 - besondere Verdienste um den Verein
 - herausragende Leistungen im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich
3. Außerdem ist das Präsidium ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten, z. B. beim BLSV oder seiner Mitgliedsverbände, bei der Stadt Würzburg und ähnlichen Organisationen und Institutionen zu beantragen.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Im Rahmen der Ehrungen für Verdienste um den Verein werden Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:

- a) für 25-jährige Mitgliedschaft eine Urkunde
- b) für 40-jährige Mitgliedschaft eine Urkunde
- c) für 50-jährige Mitgliedschaft eine Urkunde
- d) für 60-jährige Mitgliedschaft eine Urkunde und ein passendes Geschenk
- e) für 70-jährige Mitgliedschaft eine Urkunde und ein passendes Geschenk

Für diese Ehrungen wird die Zeit der Mitgliedschaft ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, Mitarbeiter im Verein, Förderer und Institutionen, die sich in außergewöhnlichem Maß um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Für die Ernennung ist nur die Leistung, unabhängig von der Vereinszugehörigkeit, maßgebend.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Verleihung zum Ehrenmitglied setzen einen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der TSV voraus. In der Begründung zu diesem Antrag müssen die besonderen Verdienste des zur Ehrung Vorgeschlagenen dargestellt sein. Präsidium und Verwaltungsrat entscheiden über den Antrag. Der Antrag bedarf der Einstimmigkeit der



TURN- UND SPORTVEREIN LENGFELD 1876 e.V.

Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes München

anwesenden Mitglieder in den jeweiligen Organen. Das Präsidium hat das Recht den Antrag von sich aus abzulehnen. Hierzu bedarf es keiner Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, sind dem Verwaltungsrat gegenüber offen zu legen.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch das Präsidium.
5. Ehrenmitglieder, die Vereinsmitglieder sind, werden nach Zustimmung des betroffenen Mitglieds von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitrags-erhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.
6. Ehrenmitglieder erhalten zur Ernennung eine Urkunde.

§ 4 Ehrenvorsitzender

1. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist eine hohe Würde, die der Verein zu vergeben hat. Voraussetzung für die Ernennung ist deshalb, dass das zu ehrende Vereinsmitglied mindestens zwei Wahlperioden ein Vorstandsamt begleitet hat und sich dabei außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat.
2. Für die Ernennung gilt das Verfahren in analoger Anwendung von § 3 Absatzes 3 dieser Ehrenordnung. Die Ernennung bedarf zusätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Zur Ehrung erhalten die Mitglieder eine Urkunde.

§ 5 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

1. Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen aktiven sportlichen Einsatz für den Verein ehren.
2. Vorschläge zur Ehrung erfolgen durch die jeweiligen Abteilungsleiter.
3. Die Ehrung erfolgt durch das Präsidium. Zur Ehrung wird eine Urkunde verliehen.

§ 6 Ehrungen für besondere Verdienste

Der Verein kann Personen für besondere Verdienste durch die Verleihung einer Urkunde ehren. Besondere Verdienste werden erworben durch langjährige Ausübung eines Ehrenamtes oder besonderen Einsatz für den Verein.

§ 7 Persönliche Ehrentage

Bei persönlichen Anlässen gratuliert oder kondoliert der Verein in angemessener Weise.



TURN- UND SPORTVEREIN LENGFELD 1876 e.V.

Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes München

§ 8 Tod eines Mitglieds

Bei Ableben eines Vereinsmitglieds entscheidet das Präsidium aufgrund der Verdienste für den Verein, ob Aufmerksamkeiten (Kranz, Blumengebinde, o. ä.) an die Hinterbliebenen übergeben werden sollen und ein Nachruf veröffentlicht werden soll. Zur Beerdigung von besonders verdienten Vereinsmitgliedern nimmt der Verein mit einer Abordnung an der Beisetzung teil.

§ 9 Ehrungen durch BLSV, Stadt oder andere Institutionen

1. Für Ehrungen des BLSV und seiner Mitgliedsverbände schlagen die Abteilungen verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung des Verbands erfüllen. Das Präsidium leitet die Vorschläge an den Verband weiter, der über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Verbandsehrung machen.
2. Für Ehrungen der Stadt Würzburg und anderer öffentlicher Körperschaften schlagen die Abteilungen verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung der Institutionen erfüllen. Das Präsidium leitet die Vorschläge an die jeweilige Institution weiter, die über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge machen.

§ 10 Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können aus wichtigem Grund aberkannt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschließt.

§ 11 Frühere Ehrungen

Die auf Grund früherer Regelungen verliehenen Auszeichnungen und Ehrungen bleiben von dieser neu gefassten Ehrenordnung unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde vom Präsidium in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat am 23.04.2024 beschlossen und tritt auch mit diesem Datum in Kraft.